

AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Tim B**

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.203-05122-K 80.004 -

Beklagter,

w e g e n

Bodensonderungsgebühren

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 7. Februar 2007 beschlossen:

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist unzulässig.

Der Rechtsstreit wird an das Landgericht Halle verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Der Verwaltungsrechtsweg ist unzulässig (§ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen eine Kostengrundentscheidung nach § 17 Satz 3 BoSoG im Bodensonderungsbescheid des Beklagten vom 20. Oktober 2006. Hierfür ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Für die hier vorliegende Streitigkeit im Bodensonderungsverfahren besteht eine solche Sonderzuweisung. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322) – BoSoG – können Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz von Planbetroffenen nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Nach Satz 2 entscheidet über den Antrag eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Sonderungsbehörde ihren Sitz hat. So liegt es hier.

Der Beklagte hat in seinem Bescheid vom 20. Oktober 2006 – gestützt auf § 17 Satz 3 BoSoG – eine Kostengrundentscheidung getroffen, die von der Regel des § 17 Satz 1 BoSoG abweicht, wonach die Kosten des Verwaltungsverfahrens die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke im Verhältnis der Größe der Grundstücke tragen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. Diese abweichende Kostengrundentscheidung ist Teil des Sonderungsbescheides und unterfällt somit dem Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 Satz 1 BoSoG. Der Wille des Gesetzgebers ging ersichtlich dahin, alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Bodensonderungsverfahren den Zivilgerichten zuzuweisen. Motiv des Gesetzgebers für die Bestimmung des Rechtsweges war die Sachnähe zu anderen zivilrechtlichen Verfahren und anderen Rechtsgebieten wie der Sachenrechtsbereinigung (vgl. BT-Drucksache 12/5553, S. 153). Diesem Anliegen des Gesetzgebers widerspräche es, wenn die Zivilgerichte nicht über von § 17 Satz 1 BoSoG abweichende Kostenlastentscheidungen zu entscheiden hätten.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der vom Beklagten angeführten Verwaltungsvorschrift. Gem. Ziff. 11.1 Satz 3 der VwVBoSoG ändert zwar die Aufnahme der Kostenentscheidung in den Sonderungsbescheid nichts daran, dass dieser Teil des Bescheids einen eigenständigen Kostenbescheid darstellt, der auch nur gesondert, und zwar im Verwaltungsrechtsweg, angefochten werden kann. Die in der Verwaltungsvorschrift angesprochene Kostenentscheidung betrifft aber die Entscheidung über die Höhe der Kosten, die sich nach dem Verwaltungskostenrecht des Landes richtet und für

die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, während die hier angefochtene Kostenentscheidung die Kostentragungspflicht regelt.

Die insoweit falsche Rechtsbehelfsbelehrung des Beklagten lässt die gesetzliche Zuständigkeitsbestimmung unberührt.

Gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG war nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen die Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges für das Klageverfahren auszusprechen und der Rechtsstreit an das sachlich und – gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BoSoG – örtlich zuständige Landgericht Halle zu verweisen.

Die Kostenentscheidung war gemäß § 17 b Abs. 2 Satz 1 GVG dem Gericht vorzubehalten, an das die Sache verwiesen wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind